



Richtlinie "Umlaufbeschlüsse"

Fassung vom 17.04.2016

1. Allgemeine Bestimmungen

Das DPV-Präsidium kann gemäß Satzung (§19 Absatz 6) in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen (Umlaufbeschlüsse). Dabei muss gemäß DPV-Geschäftsordnung für die Annahme des Beschlusses mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder (Präsidium, geschäftsführendes Präsidium) für den Beschluss stimmen.

Umlaufbeschlüsse müssen bei der nächsten Präsidiumssitzung bestätigt und protokolliert werden.

2. Antragsberechtigung

Einen Antrag auf Beschluss im Umlaufverfahren können nur DPV-Präsidiumsmitglieder stellen.

3. Dringlichkeit

Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn für die laufenden Verbandsaktivitäten Präsidiumsbeschlüsse erforderlich sind, die keinen Aufschub bis zur nächsten Präsidiumssitzung dulden.

4. Form und Ablauf

4.1 Umlaufbeschlüsse erfolgen per E-Mail, im Betreff muss die Formulierung Umlaufbeschluss enthalten sein.

Ein Antrag auf Beschluss im Umlaufverfahren muss weiter enthalten:

- den Namen des Antragstellers,
- das Datum der Antragstellung (Datum des Mailprotokolls genügt),
- einen konkret ausformulierten Antrag und eine Begründung.

4.2 Die Abstimmung muss unmissverständlich erfolgen.

- Ich bin dafür/dagegen oder ich stimme für/gegen diesen Antrag,
- Ich enthalte mich.

Der Antragsteller muss sein Votum ebenfalls abgeben. Nicht eindeutige Antworten (z.B.: habe keine Einwände, kann ich mit Leben, wäre für mich so in Ordnung) werden als Enthaltung gewertet.

4.3 Anträge sind angenommen, sobald mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt haben. Er ist abgelehnt, wenn er nicht innerhalb einer Woche die erforderliche Mehrheit bekommt oder wenn wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten gegen den Antrag gestimmt haben.

5. Vetorecht

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können gemeinsam ein Veto gegen einen Umlaufbeschluss einlegen, wenn:

- die Dringlichkeit begründet nicht gegeben ist,
- die Mitwirkung weiterer DPV-Organen erforderlich ist,
- der Beschluss nicht in Einklang mit der Satzung oder den Ordnungen des DPV vereinbar ist,
- die finanziellen Auswirkungen nicht absehbar sind oder durch den Etat nicht gedeckt sind,
- die Beschlussfassung dem geschäftsführenden Präsidium vorbehalten ist.